

Beitragsordnung des Museumsverbands Nordrhein-Westfalen e.V.

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 30. September 2022

1. Gemäß der Satzung des Museumsverbands Nordrhein-Westfalen e.V. Ziffer 5.5 (2) beschließt die Mitgliederversammlung die Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstands.
2. Die Beitragsordnung regelt die zu leistenden Beitragsverpflichtungen der Mitglieder und damit verbundene Zahlungsmodalitäten.
3. Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge werden zum 1. Januar jeden Jahres erhoben. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
4. Höhe der Mitgliedsbeiträge:

Ordentliche Mitgliedschaft - Personen

Persönliche Mitgliedschaft	40,00 €
Volontierende, Auszubildende in Museumsbetrieben	10,00 €
Studierende (Nachweis erforderlich)	10,00 €
Beziehende von ALG I oder ALG II (Nachweis erforderlich)	0,00 €

Ordentliche Mitgliedschaft - Institutionen

ehrenamtlich geführte Institutionen (bei Nachweis der Gemeinnützigkeit)	0,00 €
regionale Museumsverbände (bei Nachweis der Gemeinnützigkeit)	0,00 €
Institutionen mit bis zu 10 vollzeitäquivalent Beschäftigten	100,00 €
Institutionen mit mehr als 10 vollzeitäquivalent Beschäftigten	150,00 €

Fördernde Mitgliedschaft

Fördernde Mitgliedschaft - Personen	365,00 €
Fördernde Mitgliedschaft - Institutionen	700,00 €

Ehrenmitgliedschaften

Personen und Institutionen	0,00 €
----------------------------	--------

Über Stundung eines Mitgliedsbeitrags sowie sozialverträglich begründete Ausnahmeregelungen kann der Vorstand auf Antrag entscheiden. Dies gilt nicht für fördernde Mitgliedschaften.

5. Der Mitgliedsbeitrag wird bei erteilter Einzugsermächtigung in Folge des 1. Januar jeden Jahres vom Konto abgebucht.
6. Institutionelle Mitglieder, die einen Beitrag entrichten, erhalten eine Rechnung. Persönliche Mitglieder können bei Bedarf bei der Geschäftsstelle des Verbands eine Rechnung anfordern.
7. Bei Zahlungsverzug wird je Mahnung eine Gebühr von 10,00 Euro erhoben.